

Nutzungsordnung für gemeindliche Begegnungsstätten

Nutzungsordnung der Gemeinde Schwielowsee für gemeindliche Begegnungsstätten vom 15.12.2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 15. Dez. 2004 folgende Nutzungsordnung für gemeindliche Begegnungsstätten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Nutzungsordnung regelt die Verfahrensweise für die Nutzung und Überlassung von Begegnungsstätten, die im kommunalen Eigentum der Gemeinde Schwielowsee stehen oder von der Gemeinde Schwielowsee angemietet sind.
- 2) Gemeindliche Begegnungsstätten im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:
 - Der Bürgerclub im Gemeindeteil Wildpark-West, Am Birkengrund 7 a
 - Die Begegnungsstätte im Ortsteil Geltow, Hauffstraße 40
 - Ehemaliges Schulhaus im Ortsteil Ferch, Burgstraße
 - Ehemaliges Rathaus im Ortsteil Caputh, Straße der Einheit 3
 - Sitzungssaal EG Rathaus im OT Ferch, Potsdamer Platz 9

§ 2 Nutzungs- und Überlassungsgrundsätze

- 1) Die gemeindlichen Begegnungsstätten sind öffentliche Einrichtungen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt werden, dienen sie vorrangig als Veranstaltungsort für kulturelle Veranstaltungen. Durch den Betrieb dieser Einrichtung in öffentlicher Hand soll ein breitgefächertes Kulturangebot, auch von nicht kommerziellen Veranstaltungen, gewährleistet werden.
- 2) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
- 3) Die Benutzung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn bauliche Maßnahmen notwendig werden.
- 4) Das Recht zur Benutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages zwischen Gemeinde und Nutzer voraus. In diesem Vertrag sind Nutzungszeitraum, die zur Nutzung freigegebenen Räume, die zulässige Besucherzahl und das Entgelt festzulegen.

- 5) Der Nutzer ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verantwortlich. Er hat deren Vorliegen im Nutzungsvertrag zu versichern und entsprechende Urkunden der Gemeinde Schwielowsee auf Verlangen vorzulegen.
- 6) Die Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den bewilligten Zweck benutzt werden. Die überlassenen Räume sind aufgeräumt und gereinigt zu verlassen.
- 7) Vor Beginn der Veranstaltung hat die Gemeinde Schwielowsee erforderlichenfalls den Nutzer in die technischen Gegebenheiten der überlassenen Räume einzuweisen und die Schlüssel zu übergeben.
- 8) Sofern im Nutzungsvertrag nicht anders vereinbart, ist der Schlüssel während der regelmäßigen Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung zurückzugeben, bei Vormittagsveranstaltungen noch am selben Tag, bei Nachmittags- und Abendveranstaltungen spätestens am nächsten Tag.
- 9) Bei verschuldeter verspäteter Rückgabe des Schlüssels bzw. Räumung des Objektes kann die Gemeinde Schwielowsee vom Nutzer Schadensersatz verlangen.

§ 3 Nutzungsregelung

- 1) Für die Nutzung kommunaler Begegnungsstätten gelten die Nutzungsregelungen der Anlage 1.

§ 4 Nutzungsentgelte

- 1) Für die Benutzung der gemeindlichen Begegnungsstätten sind grundsätzlich ein Entgelt und eine Kautionszahlung zu entrichten.
- 2) Durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee können einzelne Nutzer von der Zahlung eines Entgeltes teilweise oder ganz befreit werden, wenn das öffentliche Interesse der Veranstaltung begründet wird.
- 3) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Veranstaltung pro Tag 100,00 EUR. Die Kautionszahlung beträgt 200,00 EUR pro Veranstaltung.
- 4) Bei Dauernutzern ist eine Miete von 5,00 EUR/m² pro Monat zu entrichten. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas u.ä. sind bei besonderen Zählereinrichtungen vom Dauernutzer direkt zu begleichen, anderenfalls ist ein Zuschlag 1,50 EUR/m² pro Monat zur Miete zu vereinbaren.

Die Kautionszahlung beträgt einmalig 200,00 EUR.

5) Erfolgt die Nutzung regelmäßig an einem Tag pro Woche beträgt das Entgelt einschließlich Strom, Wasser, Heizung, Gas u.ä. 1,00 EUR/m² pro Monat. Findet die regelmäßige Nutzung in anderer Häufigkeit als einmal wöchentlich statt, erhöht oder verringert sich dieser Betrag entsprechend. Die Kautions beträgt einmalig 200,00 EUR.

§ 5 Schlussbestimmungen

1) Nutzungsvereinbarungen können fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer der gemeindlichen Begegnungsstätte seinen Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Nutzungsordnung ergeben, nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen.

2) Die Nutzungsordnung der Gemeinde Schwielowsee für gemeindliche Begegnungsstätten tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzer- und Gebührenordnung der Gemeinde Geltow für den Begegnungsraum im Haus des Gemeindeamtes Geltow, Hauffstraße 40 vom 9. April 1997, die Gebührenordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in den kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Caputh vom 1. Juni 1995 und die Nutzungsordnung des Begegnungsraumes im "Alten Schulhaus" Ferch, Burgstraße vom 12.03.1997 außer Kraft.

Schwielowsee, den 15.12.2004

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez.: R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1 zur Nutzungsordnung der Gemeinde Schwielowsee für gemeindliche Begegnungsstätten vom 15.12.2004

Nutzungsregelungen für die gemeindlichen Begegnungsstätten der Gemeinde Schwielowsee

1. Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Die Nutzungsregelungen sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Nutzung der Begegnungsstätte ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet.
3. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzer oder eine von ihm bestimmte Person (verantwortlicher Leiter) die Begegnungsstätte im ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeindeverwaltung zu übergeben.
4. Das Aufstellen eigener Möbel und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
5. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Begegnungsstätte mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Hunde müssen auf dem Gelände der Begegnungsstätte an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in die Begegnungsstätte mitzunehmen.
7. Für Schäden an der Begegnungsstätte und ihren Einrichtungen, die bei der Nutzung verursacht werden, haftet der Nutzer in voller Höhe.
8. Der Nutzer haftet auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Einrichtungen, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit verursacht werden.
9. Die Gemeinde Schwielowsee haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Gemeinde Schwielowsee ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen, sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
10. Die Gemeinde Schwielowsee haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Begegnungsstätte Personen getötet oder verletzt werden.
11. Die Gemeinde Schwielowsee kann sich jedoch nicht auf Haftungsausschluss nach Ziffer 9 und 10 berufen, falls ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12. Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung üben das Hausrecht aus, ihren Anordnungen zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Begegnungsstätte untersagen.

13. Die Weitergabe der überlassenen Anlagen, Räume und Einrichtungen an Dritte durch den Nutzer ist nur zulässig, wenn und soweit dies dem Nutzer ausdrücklich gestattet wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Nutzungsordnung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg i. V. mit der Bekanntmachungsordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 15.12.2004

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowseeowsee